Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3675**
16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2498, 16/2917, 16/3644 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG führt zu erweiterten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Diese verursachen ausweislich der Gesetzesbegründung der Bundesregierung im Bereich der Wirtschaft und der Anlegerschaft ebenso Kosten wie die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umgelegten Kosten für den Mehraufwand an Aufsichtstätigkeit und an Bilanzkontrolle.

Um diese zusätzliche Kostenbelastung und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandortes Deutschland nicht zu beschädigen, ist es geboten, die Richtlinie eins zu eins umzusetzen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht diesem Prinzip der Eins-zu-eins-Umsetzung nicht.

Insbesondere sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 10 die Einführung einer zusätzlichen Meldeschwelle von 3 Prozent der Stimmrechte vor. Diese neunte Schwelle geht über die von der Richtlinie vorgegebenen acht Schwellen hinaus. Da die große Mehrheit der Mitgliedstaaten eine Meldung erst ab 5 Prozent verlangt, steht ihre Einführung dem Zweck der Transparenzrichtlinie entgegen, eine Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten zu erreichen. Hingegen führt die Regelung für die Aktionäre zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand, insbesondere da Mitteilungen nach § 21 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) manuell erstellt und anschließend veröffentlicht werden müssen. Dies steht in evidentem Widerspruch zu öffentlichen Bekundungen der Bundesregierung, sich für einen Abbau an Bürokratie einsetzen zu wollen.

Die Regelung ist auch nicht aufgrund des in der Gesetzesbegründung genannten Ziels geboten, ein „Anschleichen“ an hohe Beteiligungen zu verhindern, da dies auch durch die 5-Prozent-Schwelle gewährleistet werden kann. Vielmehr wird die Regelung dazu führen, dass Investoren ihre Beteiligung unter 3 Prozent halten, um den Eindruck eines strategischen Investments zu vermeiden. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Mittelstandsfinanzierung und der Verbesserung der Eigenkapitalfinanzierung der Unternehmen kontraproduktiv.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 21 und 22 und Artikel 5 Nr. 10 die Einbeziehung von Halbjahresfinanzberichten in das Enforcement vor. Eine solche materielle Prüfung schreibt die Richtlinie nicht vor, so dass auch diese Regelung über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgeht. Auch dies führt zu erheblicher zusätzlicher Bürokratie und bringt keinen erkennbaren Nutzen. Der Jahresabschluss als umfassenderes und bedeutenderes Dokument unterliegt bereits einem materiellen Enforcement. Sollte es hier Unstimmigkeiten gegenüber dem Halbjahresbericht geben, wird der Markt dies merken und entsprechend reagieren.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG) ab.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Richtlinie 2004/109/EG eins zu eins umsetzt und dadurch den Finanzstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb nicht durch zusätzliche Bürokratie behindert.

Berlin, den 29. November 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333